

Medizinische Versorgungszentren: zum Erfordernis fachübergreifender Tätigkeit

Seitens einzelner Kassenärztlicher Vereinigungen wurde bislang die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzung der fachübergreifenden Tätigkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 S. 4 SGB V voraussetzt, dass an dem Medizinischen Versorgungszentren mindestens zwei Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnungen im Umfang eines vollen Versorgungsauftrages tätig sind. Die Genehmigung von Medizinischen Versorgungszentren, in denen eine von zwei Arztgruppen nur mit einem halben Versorgungsauftrag vertreten war, wurde seitens des Zulassungsausschusses abgelehnt.

Mit dieser Rechtsauffassung räumt das Bundessozialgericht in einer Entscheidung vom 19.10.2011, Aktenzeichen: B 6 KA 23/11 R, auf. Wie das BSG zutreffend feststellt, setzt der Erhalt des fachübergreifenden Charakters eines MVZ voraus, dass für jedes der Fachgebiete mindestens eine halbe Arztstelle zur Verfügung steht, weil das SGB V und die Ärzte-ZV nur zeitlich volle und hälftige Versorgungsaufträge kennen.

Wichtig in diesem Zusammenhang:

Die Nachbesetzung setzt nach dem Wortsinn laut BSG voraus, dass sich die Anstellung des neuen Angestellten umfangmäßig im Rahmen der bisherigen Besetzung halten muss, d.h. sie darf deren Umfang nicht überschreiten.

Im Übrigen soll das Tätigkeitsspektrum des neuen Angestellten dem des vorherigen Angestellten im Wesentlichen entsprechen müssen, eine Regelung, die insbesondere bei fachärztlich internistischen MVZ auf Schwierigkeiten stoßen wird.

**Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte
Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht**

Dr. Gwendolyn Gemke

August-Exter-Straße 4, 81245 München

Tel. 089/8299560

Fax 089/82995626

www.med-recht.de